

## Angers 44 (deu)

ES BEGINNT EINE SICHERHEIT VOR EINEM RAUB<sup>1</sup>

Ich nämlich der Soundso<sup>2</sup>. Es ist bekannt, dass ich vom Soundso<sup>3</sup> eine umfassende Abfindung<sup>4</sup> erhalten habe:

„Weil bei einem Mann namens Soundso sein Mädchen abzugeben war, gab ich für sie an denselben Soundso soundsoviele *solidi*<sup>5</sup>. Deshalb erhielt ich eine von seiner Hand und der Hand der Männer guten Leumunds (*boni homines*<sup>6</sup>) bekräftigte Sicherheit<sup>7</sup>: ‚Dass Du nach diesem Tage weder durch den Soundso noch irgendeinen seiner Erben irgendeine Klage oder Forderung erdulden musst, sondern, so wie ich es versprochen habe, betreffs dieser Angelegenheit ruhig leben kannst. Und falls ich selbst oder einer meiner Verwandten oder irgendjemand sonst es wagen sollte, gegen diese Sicherheit vorzugehen<sup>8</sup>, muss derjenige Dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>9</sup><sup>10</sup><sup>11</sup><sup>12</sup><sup>13</sup> bezahlen<sup>14</sup> und was er fordert wird er nicht erreichen und diese Sicherheit hier soll fest bestehen bleiben‘.“

<sup>1</sup> Die ausgestellte Sicherheit soll eine spätere (gewaltsame) Rückholung der verkauften *puella* verhindern. Es handelt sich demnach weniger um eine Sicherheit als vielmehr um eine Art „Quittung“ im Sinne einer Kaufurkunde.

<sup>2</sup> Der Verkäufer.

<sup>3</sup> Der Käufer.

<sup>4</sup> Hier *conposicione* für *compensatione*.

<sup>5</sup> Zur Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery. Stark verkürzt im Vergleich zu den sonst üblichen *venditiones* finden sich in diesem Satz die Kernkomponenten des Geschäftes, die Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und die Verschaffung der Kaufsache. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>6</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

<sup>7</sup> Lies [*securitate*] *firmata* (für *securitatem firmatam*).

<sup>8</sup> Die Handschrift überliefert an dieser Stelle *securetatere*, was analog zu den übrigen Poenformeln zu *securetate resultare* zu verbessern war. Die gleiche Emendation hat bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 20 vorgenommen.

<sup>9</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *Formularies*, S. 86 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. solidi [to be devided] between you and the fisc“ vor.

<sup>10</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*).

<sup>11</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*).

<sup>12</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*).

<sup>13</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*).

<sup>14</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

